

Satzung
über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Radevormwald sowie über die
Erhebung von Kostenersatz (Feuerwehrsatzung) vom 14.12.2001
1. Änderung der Satzung vom 16.09.2008

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666)
- §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 18.12.1996 (GV.NRW S. 586)
- § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 121) zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV.NRW.2007 S.662)

hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am **16.09.2008** folgende Satzung beschlossen:

Kostenersatz

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- 1) Die Stadt Radevormwald betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die ihr durch Gesetz übertragenen Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Bekämpfung von Schadenfeuer sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Darüber hinaus leistet die Feuerwehr überörtliche Hilfe nach § 25 FSHG.
- 3) Weiterhin kann die Feuerwehr auf Antrag auch über den Aufgabenbereich des § 1 Abs. 2 der Satzung hinausgehende freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Näheres regelt die **Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Radevormwald** in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Kostenersatz

- 1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.
- 2) Die Stadt Radevormwald verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 25 FSHG entstandenen Kosten
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften;

- c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I, S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl., I., S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist;
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
 - f) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach g) , wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat;
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich und grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- i) von anderen Behörden und Einrichtungen, falls neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung besteht und ein Kostenersatz nach Ziffer 2 a) bis h) nicht möglich ist.
- 3) Die Kostenersatzpflicht nach Absatz 2 tritt auch dann ein, wenn
 - a) überörtliche Hilfe i.S. des § 25 FSHG im Stadtgebiet Radevormwald geleistet wird;
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.
 - 4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
 - 5) Berechnungsgrundlage für Kostenersatz ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte aus der Feuerwache oder den Feuerwehrgerätehäusern bis zum dortigen Wiedereintreffen (Einsatzzeit). Maßgebend sind die Zeiten im Einsatzbericht. Die Einsatzzeit endet bzw. beginnt mit der Erteilung eines neuen Einsatzbefehls abweichend von Satz 1.
 - 6) Kostenersatz wird nach Stundensätzen berechnet. Angefangenen Stunden werden voll berechnet.

- 7) Verbrauchsmaterialien und Ausrüstungsgegenstände werden nach angefangenen Volumeneinheiten und Stückzahlen zum Selbstkostenpreis zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % berechnet.
- 8) Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % berechnet.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- 1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt, oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

Der Kostenanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 Haftung

- 1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Radevormwald von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei den, dass die Feuerwehr der Stadt Radevormwald Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Radevormwald sowie über die Erhebung von Kostenersatz (Feuerwehrsatzung)

in der jeweils gültigen Fassung.

Kennziffer	Gegenstand	Berechnungseinheit je angefangene Stunde
1. Personalkosten		
1.1	Persönliche Leistungen je Einsatz. Für jeden eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr je Stunde	25,00 €
2. Kosten für die Benutzung von Fahrzeugen (ausschließlich Besatzung)		
2.11	Einsatzleitwagen / Kommandofahrzeug	15,00 €
2.12	Mannschaftstransportfahrzeug / Mehrzweckfahrzeug	15,00 €
2.13	Tragkraftspritzenfahrzeug	15,00 €
2.21	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 16/TS	15,00 €
2.22	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / 6 und LF 16 / 12 Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25	30,00 €
2.31	Rüstwagen	20,00 €
2.41	Gerätewagen	20,00 €
2.51	Hubrettungsfahrzeug: Drehleiter	80,00 €
3. Gebühren für den Einsatz von Geräten oder auf Zeit überlassene Geräte		
		a) je angef. Stunde b) auf Zeit überlassenes Gerät je angef. 24 Std.
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8 (Bedienung durch Feuerwehrmann)	5,00 €
3.2	elektrische Tauchpumpe	5,00 €
3.3	Notstromaggregat	5,00 €
3.4	Motorsäge	5,00 €
3.5	sonstige motorgetriebene Geräte	5,00 €
3.6	Atemschutzgerät / Tauchgerät	5,00 €
3.7	Schlauchboot	5,00 €
3.8	tragbare Leiter	5,00 €
3.9	Schlauch	5,00 €
3.10	wasserführende Armaturen, je Armatur	5,00 €
3.11	Messgerät / Strahlenmessgerät	5,00 €
3.12	Schutzanzug	5,00 €
3.13	Gasspür- und Exmetergerät	5,00 €

4. Gebühren für Flaschenfüllung, Reinigung usw.

4.1	Füllung von Atemluft- oder Tauchflaschen	5,00 € pro Flaschenfüllung
4.2	Reinigung von Schläuchen, Geräten usw.	jeweils nach Aufwand
4.3	Instandsetzung von Schläuchen, Geräte usw.	jeweils nach Aufwand Personalkosten nach Ziffer 1

5. Gebühren für Verbrauchsstoffe

Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört oder verbraucht werden, berechnen sich nach dem Selbstkostenpreis zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10%.

6. Notrufmissbrauch / Falschalarmierung / Fehlauslösung / Öleinsatz

Für den Notrufmissbrauch, die vorsätzliche Falschalarmierung, die Fehlauslösung einer Brandmeldeanlage oder dem Einsatz beim Ölunfall, bemisst sich die Gebühr an dem notwendigerweise erforderlichen Personal- und Materialeinsatz.